

wts

AUSGABE 10/2026

TAX WEEKLY



BMF: Referentenentwurf zur Umsetzung des Multilateralen Abkommens über den Austausch von GloBE-Informationen veröffentlicht

Das BMF hat heute den seit Längerem erwarteten [Referentenentwurf](#) eines Gesetzes zur Umsetzung der „Mehrseitigen Vereinbarung vom 19.09.2025 zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch von GloBE-Informationen (GIR MCAA)“ vorgelegt.

Im Rahmen des abzugebenden Mindeststeuer-Berichts (GIR) hat sich die Staatengemeinschaft auf einen Informationsaustausch zwischen den beteiligten Behörden verständigt. Ziel ist es, die Abgabe zentral in einem Steuerhoheitsgebiet für die gesamte Unternehmensgruppe zu ermöglichen (sog. One Stop Shop), anstatt in jedem einzelnen Steuerhoheitsgebiet mit den jeweils dort ansässigen Geschäftseinheiten. Die Einzelheiten dazu sind im GIR MCAA geregelt.

Der Regierungsentwurf ist derzeit für Ende April vorgesehen, sodass ein Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens bis zum 30. Juni nicht zu erwarten ist (eher erst Ende September). Infolgedessen besteht derzeit keine Rechtssicherheit dahingehend, dass andere Staaten mit Tochtergesellschaften deutscher Konzerne eine zentrale Abgabe in Deutschland anerkennen. Dieser Umstand ist dem BMF bekannt und es arbeitet an einer Lösung hierfür.

BMF: Fahrzeugüberlassung an Arbeitnehmer zu privaten Zwecken als tauschähnlicher Umsatz

Bereits bisher erachtete die Finanzverwaltung die Überlassung von Firmenfahrzeugen durch den Unternehmer an dessen Arbeitnehmer zu deren privater Nutzung grundsätzlich als entgeltlichen Umsatz, wenn die Gegenleistung des Arbeitnehmers regelmäßig in der anteiligen Arbeitsleistung besteht, die er für die Privatnutzung des gestellten Fahrzeugs erbringt. Die zwischenzeitliche Unsicherheit, ob in diesen Fällen ein steuerbarer Umsatz des Arbeitgebers vorliegt, hatte der BFH bereits im Jahr 2022 beseitigt (vgl. TAX WEEKLY #34/2022). Der BFH stellte klar, wenn die private Nutzungsmöglichkeit des Fahrzeugs bei wirtschaftlicher Betrachtung ein Grund dafür ist, warum der Arbeitnehmer das konkrete Beschäftigungsverhältnis angetreten hat, bestehe ein das Dienstverhältnis mitprägender unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Fahrzeugüberlassung und der (teilweisen) Arbeitsleistung. Somit soll in diesen Fällen ein tauschähnlicher Umsatz, bestehend aus Fahrzeugüberlassung und anteiliger Arbeitsleistung, vorliegen.

Mit [BMF-Schreiben vom 03.03.2026](#) nimmt die Finanzverwaltung nochmals explizit zu dieser Thematik Stellung. Die Finanzverwaltung sieht grundsätzlich kein Erfordernis zur Änderung der geltenden Verwaltungsauffassung und behält die bisherige Praxis der Firmenwagenbesteuerung daher grundsätzlich bei. Unter anderem in Abschn. 15.23 Abs. 9 Satz 2 UStAE n.F. wird daher nur ergänzend festgehalten, dass sich die individuellen arbeitsvertraglichen Regelungen zur Privatnutzung des Dienstfahrzeugs auch aus entsprechenden mündlichen Abreden oder sonstigen Umständen des Arbeitsverhältnisses (z. B. der faktischen betrieblichen Übung) ergeben können.

Lediglich im Hinblick auf die Ortsbestimmung für eine unentgeltliche Fahrzeugüberlassung ändert die Finanzverwaltung den Abschn. 3a.5 Abs. 4 Satz 4 UStAE n.F. Nunmehr soll sich der Leistungsort in diesen Fällen nach § 3a Abs. 1 UStG bestimmen. Die bisherige Fassung des UStAE sah vor, den Leistungsort auch in diesen Fällen nach § 3a Abs. 3 Nr. 2 UStG (dem Ort der Überlassung des Fahrzeugs) zu bestimmen, vgl. Abschn. 3a.5 Abs. 4 Satz 3 UStAE a.F. Es soll aber für unentgeltliche Überlassungen, die bis zum 30.06.2026 ausgeführt werden, nicht beanstandet werden, diese Überlassungen nach den bisherigen Vorgaben zur Ortsbestimmung zu behandeln.

Die Grundsätze des neuen BMF-Schreibens sollen in allen offenen Fällen Anwendung finden.

Oberste Finanzbehörden der Länder: Diverse gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zur Grunderwerbsteuer

Letzte Woche sind einige wichtige gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden zur Grunderwerbsteuer bekannt geworden.

Zwei gleich lautende Erlasse zu § 1 Abs. 2a GrEStG einerseits und zu § 1 Abs. 2b GrEStG andererseits vom 20.02.2026

- Bezüglich der vom Tatbestand des § 1 Abs. 2a bzw. Abs. 2b GrEStG erfassten Grundstücke wird klargestellt, dass sich die Zurechnung von Grundstücken bis zum 5.12.24 nach dem gleich lautenden Erlass zur Zurechnung von Grundstücken für die Ergänzungstatbestände in § 1 Abs. 2a bis 3a GrEStG richtet. Erst für Erwerbsvorgänge nach dem 05.12.2024 gilt die gesetzliche Regelung des § 1 Abs. 4a GrEStG (Rz. 8 im Erlass zu § 1 Abs. 2a GrEStG sowie Rz. 7 im Erlass zu § 1 Abs. 2b GrEStG).
- Aufbauend auf § 24 GrEStG und in Anlehnung an die BFH-Rechtsprechung wird der Anteil am Vermögen der Personengesellschaft nun als Kombination aus sachenrechtlicher Mitberechtigung des Gesellschafters als Gesamthänder und wertmäßiger Beteiligung des Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen definiert (Rz. 9 im Erlass zu § 1 Abs. 2a GrEStG).
- Klargestellt wird auch, dass die Ergänzungstatbestände (gemeint ist hier wohl § 1 Abs. 2a bzw. Abs. 2b GrEStG) grundstücksbezogen auszulegen sind und somit auch die Altgesellschafterstellung mit Bezug zum jeweiligen Grundstück zu beurteilen ist (Rz. 22, 24 im Erlass zu § 1 Abs. 2a GrEStG sowie Rz. 23, 26 im Erlass zu § 1 Abs. 2b GrEStG).
- Regelungen zur Treuhand entfallen und werden im gleich lautenden Erlass zu Erwerbsvorgängen im Zusammenhang mit Treuhandgeschäften u.a. vom 20.02.2026 (siehe dazu unten gesondert) zusammengezogen.
- Bei der Vererbung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, die an grundbesitzenden Personen- bzw. Kapitalgesellschaften beteiligt sind, gilt für die Qualifizierung als Altgesellschafter die ebenbezogene Betrachtungsweise (Rz. 39 im Erlass zu § 1 Abs. 2a GrEStG sowie Rz. 38 im Erlass zu § 1 Abs. 2b GrEStG).
- Bei der Ermittlung des Vmhundertsatzes im Rahmen der Tatbestanderfüllung bleibt der Erwerb von Anteilen von Todes wegen außer Betracht, § 1 Abs. 2a bzw. Abs. 2b GrEStG (jeweils Satz 6). Eine bestehende Altgesellschafterstellung vererbt sich jedoch nicht. Die erwerbenden Erben sind Neugesellschafter, soweit sie nicht aus anderen Gründen Altgesellschafter sind (Rz. 57 in beiden Erlassen).
- Bei den verfahrensrechtlichen Abläufen ist nun wieder vorgesehen, dass eine Festsetzung der Steuer für den Signing-Vorgang nach § 1 Abs. 3 bzw. Abs. 3a GrEStG grds. wieder für ein Jahr zurückzustellen ist, soweit die Steuerfestsetzung nicht aus anderen Gründen geboten ist (Rz. 95 ff. im Erlass zu § 1 Abs. 2a GrEStG sowie Rz. 96 ff. im Erlass zu § 1 Abs. 2b GrEStG) bzw. § 16 Abs. 5 Satz 2 GrEStG verletzt ist. Für den letztgenannten Fall hält die Finanzverwaltung – entgegen den Beschlüssen des BFH (II B 13/25, II B 47/25) – daran fest, dass auch das Signing zu veranlagten ist.

- Klargestellt wird weiter, dass § 1 Abs. 6 Satz 2 GrEStG in den Fällen des § 1 Abs. 2a bzw. Abs. 2b GrEStG keine Anwendung findet (auch in analoger Anwendung nicht), da aufgrund der Fiktion einer neuen Gesellschaft in § 1 Abs. 2a GrEStG keine Erwerberidentität im Sinne des § 1 Abs. 6 Satz 2 GrEStG vorliegt (Rz. 113 im Erlass zu § 1 Abs. 2a GrEStG sowie Rz. 108 im Erlass zu § 1 Abs. 2b GrEStG).

Gleich lautende Erlasse zur Neugesellschafterstellung bei einer mittelbaren Änderung des Gesellschafterbestands einer grundbesitzenden Personengesellschaft (§ 1 Abs. 2a Satz 1 und Satz 2 GrEStG) vom 20.02.2026

Mit einem sog. Nichtanwendungserlass hat die Finanzverwaltung verfügt, dass das BFH-Urteil vom 21.08.2024 (II R 16/22, siehe TAX WEEKLY # 3/2025) nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden ist. Mit diesem Urteil hatte der BFH entschieden, dass eine Personengesellschaft, die an der grundbesitzenden Personengesellschaft auf mittelbarer Ebene in die Gesellschafterstruktur eingefügt wird (Verlängerung der Beteiligungskette), ohne dass sich die Gesellschafter geändert haben, nicht als neuer Gesellschafter der grundbesitzenden Personengesellschaft im Sinne von § 1 Abs. 2a Satz 1 GrEStG hinzugekommen ist.

Gleich lautende Erlasse zur Zurechnung von Grundstücken für die Ergänzungstatbestände § 1 Abs. 2a bis 3a GrEStG vom 10.03.2026

Die gleich lautenden Ländererlasse unterscheiden zeitraumbezogen zwischen Erwerbsvorgängen bis zum 05.12.2024 und Erwerbsvorgängen nach dem 05.12.2024 (wegen des mit dem JStG 2024 eingefügten § 1 Abs. 4a GrEStG).

Für erstere gilt der bisherige Erlass vom 16.10.2023 inhaltlich im Wesentlichen weiter. Für Erwerbsvorgänge ab dem 06.12.2024 wurden folgende Klarstellungen für erforderlich gehalten:

- Auch für Erwerbsvorgänge nach dem 05.12.2024 ist die Grunderwerbsteuerliche Zurechnung maßgebend (nicht die nach Zivilrecht oder § 39 AO).
- Das Grundstück ist immer derjenigen Gesellschaft zuzurechnen, die zuletzt einen Grundtatbestand nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 GrEStG i.S.d. § 38 AO verwirklicht hat. Wurde ein Grundstück unter aufschiebender Bedingung erworben, ist der Gesellschaft dieses erst ab Eintritt der Bedingung nach § 38 AO zuzurechnen (§ 14 GrEStG), und zwar auch dann, wenn zuvor die Auflassung erklärt wurde. Der Zeitpunkt der Verwirklichung des Tatbestandes ergibt sich aus Anlage 1 der gleich lautenden Ländererlasse.
- Eine Doppelzurechnung kommt in den Fällen in Betracht, in denen einer anderen Gesellschaft die Verwertungsbefugnis gemäß § 1 Abs. 2 GrEStG eingeräumt wurde.
- Die Missbrauchsvermeidungsvorschrift des § 1 Abs. 4a Satz 3 GrEStG, wonach im Fall der Rückabwicklung von Erwerbsvorgängen die Zurechnung nach den Sätzen 1 und 2 keine Anwendung finden soll, wenn dadurch Grunderwerbsteuer vermieden wird, wird anhand von Beispielen dargestellt. Leider wurde hier die Chance versäumt, zwischen tatsächlich missbräuchlichem Verhalten und solchen Erwerbsvorgängen zu differenzieren, bei denen es sich um eine Rückabwicklung von Grundstückserwerben infolge von Leistungsstörungen handelt.

- Die Anzeigepflichten des § 19 GrEStG werden anhand von Beispielen erläutert.

Gleich lautende Erlasse über Erwerbsvorgänge im Zusammenhang mit Treuhandgeschäften und Auftragserwerben beziehungsweise Geschäftsbesorgungen vom 20.02.2026

In diesen gleich lautenden Ländererlassen wurden die bislang in vier Ländererlassen verstreuten Regelungen zu Erwerbsvorgängen im Zusammenhang mit Treuhandgeschäften zusammengeführt. Der Erlass tritt insoweit an die Stelle

- der gleich lautenden Erlasse zu grundstücksbezogenen Treuhandgeschäften sowie zu Grundstückserwerben durch Auftragnehmer und Geschäftsbesorger vom 12.10.2007,
- der gleich lautenden Erlasse zur Anwendung des § 1 Abs. 2a GrEStG vom 10.05.2022,
- der gleich lautenden Erlasse zur Anwendung des § 1 Abs. 2b GrEStG vom 10.05.2022 und
- der gleich lautenden Erlasse zu Erwerbsvorgängen im Sinne des § 1 Abs. 3 GrEStG im Zusammenhang mit Treuhandgeschäften und Auftragserwerben bzw. Geschäftsbesorgungen vom 19.09.2018.

Er ist auf alle offenen Fälle anzuwenden, soweit der Besteuerungszeitpunkt nicht vor dem 01.07.2021 (Share Deal Reform) liegt. In letzterem Fall sind die Grundsätze des Erlasses unter Beachtung der damaligen Fassung des § 1 GrEStG anzuwenden.

In einem Allgemeinen Teil werden zunächst Arten der Treuhand beschrieben und das wirtschaftliche vom zivilrechtlichen Eigentum im Zusammenhang mit Treuhandverhältnissen abgegrenzt.

Entsprechend der Historie differenziert der Erlass im Anschluss daran zwischen grundstücksbezogenen und anteilsbezogenen Treuhandgeschäften und regelt hierzu jeweils Einzelheiten zu den in diesem Zusammenhang erfolgenden Erwerbsvorgängen.

Alle am 19.03.2026 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
II R 36/22	27.10.2025	Dauernutzungsrecht als wirtschaftliche Einheit nach dem BewG
IV R 24/23	13.11.2025	Mitunternehmerrisiko eines stillen Gesellschafters
V R 3/23	13.11.2025	Keine Geschäftsveräußerung bei Betriebsfortführung durch einen Pächter
V R 32/24	13.11.2025	Übertragung von Anlagen eines Solarparks an verschiedene Erwerber bei Fortführung der Stromeinspeisung keine Geschäftsveräußerung
VII R 19/23	09.12.2025	EuGH-Vorlage zur Bedeutung des vereinfachten Begleitdokuments für die Steuerentlastung für in einen anderen Mitgliedstaat beförderte Energieerzeugnisse
X R 16, 17/23	01.10.2025	Gewinngrenze bei Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags nach § 7g EStG

Alle am 19.03.2026 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IX R 33/24	10.02.2026	Einreichung von einfach signierten Dokumenten über ein fremdes besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach
IX B 36/25	07.01.2026	Nichtzulassungsbeschwerde: Grundsätzliche Bedeutung; Verfahrensfehler
IX R 19/22	09.12.2025	Kein Recht zur Verweigerung einer Auskunft nach Art. 15 DSGVO aufgrund fehlender Beschränkung des Antrags
IX R 17/23	04.12.2025	Beschwer für die gerichtliche Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs nach Art. 82 DSGVO
V R 33/24	13.11.2025	Parallelentscheidung zum BFH-Urteil vom 13.11.2025 Az. V R 32/24 - Übertragung von Anlagen eines Solarparks an verschiedene Erwerber bei Fortführung der Stromeinspeisung keine Geschäftsveräußerung
X B 88/18	12.11.2018	Gehörsverletzung durch Nichtoffenbarung der vom FG für eine Schätzung herangezogenen Erkenntnisse aus ähnlichen Fällen

Alle bis zum 23.03.2026 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IV D 2 - S 0316-a/00027/008/020	17.03.2026	Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO)

Herausgeber

WTS Tax AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Frankfurt a. M.
Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hannover
Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

München
Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg
Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Hamburg
Lars Behrendt
Valentinskamp 70
20355 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Nürnberg
Dr. Klaus Dumser
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Rosenheim
Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.